

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Stigmatisierung von Barzahlern?**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 31.01.2024 - Drs. 19/3392, an die Staatskanzlei übersandt am 31.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 14.02.2024.

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 19. Januar 2024 haben sich die EU-Unterhändler auf die Einführung einer Bargeldobergrenze in Höhe von 10 000 Euro geeinigt. Künftig darf man in Deutschland Bargeschäfte nur noch bis zu einem Betrag von 10 000 Euro tätigen. Genannter Grund ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Beobachter, insbesondere Verbraucherschützer und Juristen, kritisieren, dass dadurch Bargeldnutzer unter Generalverdacht gestellt und in ihrem Handeln bzw. ihren grundgesetzlich garantierten Freiheiten beschränkt werden<sup>1</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Europäische Kommission misst der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine hohe Priorität bei. Sie hat im Juli 2021 ein Paket mit Legislativvorschlägen vorgelegt, um die EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken und ihre Durchsetzung zu verbessern. Das Paket umfasst eine Verordnung zur Errichtung einer EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche, eine Verordnung über Verpflichtungen des privaten Sektors zur Bekämpfung der Geldwäsche, eine Richtlinie über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche und eine Überarbeitung der Verordnung über Geldtransfers. Die Einführung einer Barzahlungsobergrenze ist ein Bestandteil der Verordnung über Verpflichtung des privaten Sektors zur Bekämpfung der Geldwäsche und zielt darauf ab, Geldwäsche für Kriminelle zu erschweren und die EU-weit geltenden Vorschriften in diesem Bereich zu harmonisieren und zu präzisieren.

In seiner Plenarsitzung am 26. November 2021 hat der Bundesrat die Pläne für ein einheitliches EU-Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begrüßt, aber auch Kritik geäußert, wobei sich die Kritik nicht auf die beabsichtigte Einführung von Barzahlungsobergrenzen bezog.

Am 18. Januar 2024 konnten der Rat und das Europäische Parlament einen vorläufigen Konsens im Hinblick auf das Paket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung herbeiführen. Die Billigung durch die Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter sowie die förmliche Annahme der Texte von Rat und Parlament stehen jedoch noch aus.

Im Fokus des Pakets steht u. a. die einstweilige Festlegung von Barzahlungsobergrenzen. EU-weit soll eine Obergrenze von 10 000 Euro für Barzahlungen eingeführt werden. Dennoch wird den Mitgliedstaaten die Option eingeräumt, soweit gewünscht, eine niedrigere Obergrenze festzulegen oder

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kampf-gegen-geldwaesche-verbraucherschuetzer-kritisieren-geplantes-bargeld-limit/28809180.html>; <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/eu-gesetz-gegen-geldwaesche-bargeld-obergrenze-von-10-000-euro-19458007.html#:~:text=Hierzulande%20haben%20manche%20Juristen%20wegen,10.000%20Euro%20werden%20k%C3%BCnftig%20verboten;je-weils zuletzt abgerufen am 31.01.2024.>

beizubehalten. Bereits gegenwärtig haben zahlreiche EU-Mitgliedstaaten in ihren nationalen Normen eine niedrigere Barzahlungsobergrenze verankert, wie beispielsweise Griechenland mit 500 Euro, Belgien mit 3 000 Euro oder Italien mit 5 000 Euro.

### **1. Wie positioniert sich die Landesregierung zu diesem Vorhaben der EU?**

Die Einführung einer Barzahlungsobergrenze ist aus strafrechtlicher Sicht und aus Geldwäschepräventionsaspekten zu begrüßen. Sie stellt ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und andere Formen der Kriminalität dar. Die Einschleusung von illegal erwirtschafteten Geldern in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf wird hierdurch erschwert.

Bereits die Erste Nationale Risikoanalyse - Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2018/2019 (NRA) - hat deutlich gemacht, dass von Geschäften mit Bargeld und Edelmetallen als bargeldähnlichem Vermögenswert ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht und die Geldwäschebedrohung für Deutschland vor dem Hintergrund der hohen wirtschaftlichen Attraktivität, der hohen Bargeldintensität des Wirtschaftskreislaufs sowie der ökonomischen Vielschichtigkeit insgesamt als mittel-hoch eingestuft wird.

Für die Einführung einer europaweit einheitlichen Barzahlungsobergrenze sprechen auch die Feststellungen in der dritten supranationalen Risikobewertung vom 27. Oktober 2022 (COM(2022) 554 final, dort S. 8): „Die Straftäter sind bemüht, ihre Bargelderlöse gezielt an Orte zu bringen, an denen die Verwendung von Bargeld oder die Einschleusung in das Finanzsystem einfacher ist, d. h. in der Regel an Orte, an denen überwiegend Bargeld verwendet wird oder das Finanzsystem nur unzureichend beaufsichtigt wird.“

### **2. Hat die bisherige Regelung des Identitäts- und Herkunftsnachweises bei Bargeldgeschäften über 10 000 Euro zu einer nachweisbaren Abnahme der Geldwäsche bzw. nachprüfbareren Erfolgen bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung geführt?**

Die Frage dürfte sich sowohl auf die Güterhändler nach dem Geldwäschegesetz obliegende Identifizierungspflicht bei Bargeschäften über 10 000,00 Euro als auch auf die Erforderlichkeit eines Herkunftsnachweises bei entsprechenden Bareinzahlungen auf ein Bankkonto beziehen.

Der sogenannte Identitäts- und Herkunftsnachweis bei Bargeldgeschäften in Höhe von mindestens 10 000 Euro ist seit dem 26.06.2017 im Geldwäschegesetz verankert.

In Niedersachsen ist das Aufkommen der an das Landeskriminalamt Niedersachsen gerichteten Geldwäscheverdachtsmeldungen seit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes von 2 137 Meldungen im Jahr 2017 auf 6 742 Meldungen im Jahr 2023 gestiegen und hat zur Erhöhung der Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften geführten (Geldwäsche-)Verfahren beigetragen. Hierunter befinden sich auch solche, die von den Verpflichteten abgegeben wurden, weil kein oder kein überzeugender Herkunftsnachweis über Bargeld in Höhe von mindestens 10 000 Euro erbracht wurde. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass die Einführung des verpflichtenden Identitäts- und Herkunftsnachweises zu einer steigenden Anzahl von Verdachtsmeldungen und damit mittelbar zu einer effektiveren Bekämpfung der Geldwäsche beigetragen haben kann. Die Gründe für die Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung werden statistisch allerdings nicht erfasst, sodass eine Quantifizierung des genannten Effekts nachträglich nicht möglich ist.

Konkrete Erkenntnisse zum Ausmaß eines etwaigen abschreckenden Effekts der in der Frage angesprochenen Regelungen, welcher zu einer nachweisbaren Abnahme von Geldwäschetaten geführt haben könnte, liegen nicht vor, da den Strafverfolgungsbehörden nur angezeigte geldwäscheverdächtige Bartransaktionen bekannt werden, nicht aber unterbliebene Bartransaktionen.

**3. Wie ist dieses Vorhaben mit den grundgesetzlich garantierten Grundrechten (insbesondere im Hinblick auf die Eigentums-, Vertrags- und Berufsfreiheit sowie das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung), welche als Abwehrrechte des Bürgers gegenüber staatlichem Handeln konzipiert sind, zu vereinbaren?**

Bei der Anwendung unionsrechtlich vollständig determinierter Rechtsbereiche sind nach dem Grundsatz des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts die Unionsgrundrechte der primäre Beurteilungsmaßstab. Der Anwendungsvorrang steht unter dem Vorbehalt, dass der Schutz des jeweiligen Grundrechts durch die stattdessen zur Anwendung kommenden Grundrechte der Union hinreichend wirksam ist (BVerfG, Beschl. v. 6.11.2019 - 1 BvR 276/17 -, BVerfGE 152, 216). Anhaltspunkte dafür, dass dieser Schutz nicht hinreichend wirksam ist, liegen nicht vor. Die endgültigen Richtlinien- und Verordnungstexte und damit konkretere Informationen zur Ausgestaltung der Barzahlungsobergrenze liegen allerdings noch nicht vor (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung).